

welche Kraftanstrengung es Lupold gekostet hat, Reichskaisertum und Weltkaisertum zu trennen. Auch abgesehen von den späteren Zusätzen hat er die klare Scheidung nicht durchhalten können. Man sieht es an seinem politischen Gedicht, dem *Ritmaticum*.¹⁾ Dessen selbstgesteckte Aufgabe ist es, die Reichsgesinnung der deutschen Fürsten wachzurütteln, ihnen klarzumachen, daß das, was in Italien geschieht, was dort dem Reich verloren geht, auch Deutschland, auch sie angeht. Aber indem es versucht, Adel und Größe des Reichs darzustellen, indem es die Weltgeschichte des

zunächst nicht hinaus. Aber schon die Kritik von S. Kern (GGA. 173, 1911, 1, 178 ff.) an der bislang eingehendsten Lupold-Arbeit, dem Buch von Herm. Meyer (1909), stellt fest, daß sich der Traktat den „modernen“ Kategorien, die den wahren Zusammenhang nur aufspalten, verschließen muß. Ebenjowenig ergänzen sich die Untersuchungen von Einzelfragen, wie L.s Stellung zum Problem der Volkssouveränität (Bezold: HZ. 36, 1876, 348; J. Sauter, Die Entw. der abendl. Staatsidee, Arch. f. Rechts- u. Sozialphilosophie 27, 1933/34, 82 ff.; Carlyle 6, 1936, 39 f.) oder die Haltung Konrads von Megenberg (Scholz, Streitschr. 1, 113 f., 236 ff.; Thach 83 ff.), zu einem Gesamtbild. Die Auseinandersetzung über die Zusammenhänge zwischen Rhenischer Weistum und „*Licet iuris*“, in die L.s Lehre hineingezogen wird (M. Krammer, Das Kurfürstentkollegium v. f. Anfängen b. 3. Zusammenschluß im Rhenischer Kurverein des Jahres 1338, 1913, 294 ff.; Moeller 241 ff.; G. Uhl, Unterf. über d. Politik d. Erzb. Heinrichs III. von Mainz und f. Kapitels i. d. J. 1337—1346, Arch. f. hess. Gesch. u. Altertumsf., N.F. 25, 1928, 118 ff.), löst den Traktat zwar aus dogmengeschichtlicher Betrachtungsweise, geht aber für die Beurteilung seiner zeitgeschichtlichen Rolle von einem zu engen Gesichtspunkt aus und verwirrt mit dem Versuch, mit dem Traktat nicht nur Weistum und Gesetz, sondern auch minoritische Kommentare unmittelbar zu interpretieren, das Bild nur noch mehr. Hier haben es erst Stengels Forschungen möglich gemacht, saubere Trennungslinien zu ziehen.

Die jüngsten Aufsätze von R. Scholz (f. S. 445 Anm. 2 u. S. 479 Anm. 4) sind die letzten wissenschaftlichen Äußerungen zu Lupold von Bebenburg. Obwohl in ihnen die spätmittelalterliche Spannung zwischen Reich und Nationalstaat, zu deren Erkenntnis Scholz' eigene Arbeiten wertvolle Beiträge sind, erörtert wird, sehen auch sie Lupold nur im Licht des Kampfes zwischen Reich und Kirche, Kaiser und Papst, und lassen den entscheidenden Gedanken des Traktats, den die hier vorgelegte Untersuchung deutlich machen möchte, und den schon Dempf 498 f. herausgespielt hat, außer acht.

¹⁾ Senger 149 ff. Zur krit. Ausg.: DA. 2 (1938), XIII; 3 (1939), XII; 4 (1940), XIII.